



Politikai
röpiratok.

221

227
572

VERGLEICHUNG

ZWISCHEN

ENGELLANDS UND UNGARNS REGIERUNGSFORM.

ODER:

EIN WORT AN DIEJENIGEN, VON
WELCHEN DIE UNGARN FÜR UNRUHIGE
KÖPFE GEHALTEN WERDEN.

Georg ————— *Sibay*
Aus dem Ungarischen übersezt und vermehrt

von

SAMUEL SZRÓGH.




A' kinek hol fáj , ott tapogatja.

A magyar nyelvű kiadás
Értesítés.

1 7 9 1.

[Központi]



An den Leser!

Es sind seit zehn Monaten Schriften in der Menge für und wider die Ungarn im Publicum erschienen; weil jene aber meistens in ungarischer Sprache geschrieben waren so wurden sie von wenig Ausländern gelesen. Dieses bewog mich gegenwärtiger Schrift das ungarische Kleid abzuziehen, und sie in einem deutschen Anzug auch vor dem deutschen Publicum anzuführen. Bey der Vergleichung zwischen Engellands und Ungarns Regierungsform wird man keine vollkommene Aehnlichkeit, sondern nur die Verfassung des letzteren im Grundrisse dargestellt sehen. Der größte Publicist — ob er gleich unsere Staatsverfassung ganz für chimärisch hielt — soll es nicht übel deuten, daß wir wider die auswärtigen Angriffe uns so lange vertheidigen; bis entweder sein allumfassender Publicismus, oder unsere Landesstände selbst im Stande seyn werden, die ungarische Verfassung von allen

Mängeln zu befreuen. Geschieht dies: so werden wir einer Verbesserung mit offenern Armen entgegen eilen, dem Volksfreunde frolocken, seinen Namen ewig segnen. In Rücksicht auf meine Schreibart hoffe ich, der deutsche Leser wird nicht vergessen, mit einem ungarisch-deutschen Schriftsteller Geduld zu haben. — Nach dem Kunstrichter, dessen Gedanken und Zübbe nur auf die Brocken lauren, welche er vielleicht auch hier zu sammeln meinet, fragen wir nicht viel.

Geschrieben zu Pesth den 17ten May
1791.

Der



Der Gedanke des Verfassers des lateinischen Werkchens: *Darstellung der Regierungsform Engellands und Ungarns*, hat mir sehr gefallen. Dieses Werklein vergleicht in gewissen Punkten die Landesfreyheiten beyder Nationen. Was mir aber bey dieser Gelegenheit zur weiteren Nachforschung Anlaß gab, war nicht etwan die Schwäche derjenigen Gründe, welche der Verfasser von Seiten Ungarns anführet; denn diese sind wenigstens in meinen Augen überführender, als daß man denselben mit Recht widersprechen könnte. Ausserdem hatte ich auch mehrere treffliche Schriften zu sehen bekommen, in welchen nicht nur diese, sondern auch alle andere Gerechtsamen Ungarns, aus den Landes-Gesetzen, Entschliessungen, öffentlichen Verträgen, meines Erachtens, unwidersprechlich bewiesen sind: so zwar, daß auf dem Wege des regelmässigen Beweises der Wahrheit, und vor einem gerechten Richterstuhle, keine weitere Frage von denselben entstehen kann.

Dennoch finde ich in einer Schrift dieser Art, *der Brief eines pohlischen Rathsherrn, an einen freyen Reichs Rathsherrn 1706.* diese Bemerkung, die ihn selbst in Erstaunen setzt, das bey den damaligen Zwistigkeiten der Ungarn mit ihren Königen fast keiner unter den Fremden war, dem die Rechte der Ungarn begreiflich und glaubwürdig gewesen wären; oder der doch in seinem Herzen an dem Schicksale der ungarischen Nation einen wahren Antheil genommen hätte. Ueber diese Worte fand ich mich sehr betroffen; denn ich weiß es zu gut, das wenn ich uns mit anderen gebildeten Nationen vergleiche, es offenbar ist, das in Europa die übrigen Nationen so gut wie die Ungarn ihre gesunde Vernunft haben. Auch ist mir dieses eigen, (ich muß es gestehen) das, wenn eine Wahrheit, sie mag mir aus der Erscheinung oder durch Vernunftschlüsse noch so sehr einleuchten, von andern meines Gleichen oder von Verständigeren, als ich bin, bezweyfelt wird, ich auch an meine eigene Ueberzeugung zu zweyfeld anfangen, und meine Untersuchung von neuem anheben. Warum sollte man nicht sein eigenes Wohlfinden in Zweifel ziehen, wenn ihm, das Gegentheil davon von vielen vernünftigen und gutgesinneten Männern versichert wird? Ich fieng also damit an, das ich die Worte des erwähnten Schriftstellers

lers

Iers abwog, ob es nemlich wahr sey, das vernünftige Ausländer in Rücksicht auf unsere Angelegenheiten und auf die Zwistigkeiten, die wir seit Jahrhunderten her mit unseren Königen gehabt haben, anders als wir denken, sich von unseren Rechten nicht überzeugen können?

Die Wahrheit zu gestehen, ich habe eben dasselbe bemerkt. Ich und meine Freunde wenigstens haben es so bis auf unsere Zeiten gefunden. Ich mache den Anfang, dieses zu beweisen, von den in meinem Vaterlande befindlichen Ausländern. Es waren seit einigen Zeiten wenig fremde Officiers oder Beamten, von höherem und niedrigerem Range, aus so vielerley Nationen, mit welchen wir hauptsächlich eine nahe oder weitere Bekanntschaft, hin und wieder auch Freundschaft nicht unterhalten hätten. Wir trafen unter ihnen viele gutherzige, heldenkende und aufgeklärte vortrefliche Männer an: wir stritten oft patriotisch mit ihnen über die Freyheiten unsrer Nation. Es hatte sich bey solcher Gelegenheit ereignet, besonders wenn wir den Streit mit den Einsichtsvollern führten, das sie unseren Behauptungen und überwiegenden Gründen zwar nachgaben; wir erfuhren aber dabey auch deutlich, ja sie haben es selbst eingestanden, das unsere Freyheiten ihnen doch nicht ganz begreiflich wären; und obwohl die von uns angeführten

Gründe ihre Vernunft zum Schweigen brachten, dieselben dennoch uns ihr Herz nicht gewinnen könnten.

Wer ist in dem Auslande — wenn ich mit meinen Betrachtungen weiter hinaus gehen will — der unsere Gerechtsame einsieht? Die Sprache der Zeitungschreiber ist überall die Sprache des Publicums, und das deutsche freye Reich ist zweyfelsohne das freyeste Reich von der Welt: dem ohngeachtet sind die Hamburger Monatschriften und die Beyreuther Zeitungsblätter alle wider uns im Harnisch; für uns steht keines. Ich wollte aber um vieles wetten — um näher zu uns zu kommen — daß es selbst unter unsern eigenen Landesleuten, oder auch vielleicht gar in dem glänzenden Kreisz der Großen, die sich jetzt für die Landesfreyheiten so inbrünstig beeifern — überhaupt von beyden Geschlechtern zu verstehen, weil es einen Patrioten zu spielen zur Mode ward — überaus wenige giebt, denen der Grund und die Folgen jener Wahrheiten vollkommen bekannt und die zugleich von denselben in ihren Herzen überzeugt wären. Wenn solche jemand auf die Art zu berechnen anfienge, wie Juvenal des alten Königs von Pilus Jahre gezehlet hatte: so würde er vielleicht kaum nöthig haben mit seiner Berechnung auf die rechte Hand hinüber zu gehen. Dieß sey keine beißende

Anspielung; nicht ihr Herz, sondern die Zeit hat die Schuld. Die würdigsten Töchter unsers Vaterlandes sind meistens aus den Händen zwar unschuldiger und frommer, doch fremder Nonnen, die sie gebildet haben, verheyrathet worden. Ihre Männer waren in dem Theresienstifte zwischen Fremden erzogen. Hieraus traten sie geradeswegs in die höheren Aemter. Da sie in dem verfloffenen papiernen Zeitalter bey ihren Schreibtafeln saßen, steckten sie bis zum Hals im Papier, und hatten sich glücklich gegrieffen, wenn sie im Stande waren mit den gegenwärtigen Angelegenheiten fertig zu werden; in der Nachforschung über das Vergangene konnten sie keine Riesenschritte machen.

Auf dergleichen Erfahrungen gegründete Bemerkungen lassen mich also die angeführten Worte des letz benannten Schriftstellers unmöglich in Zweyfel ziehen. Ich muß aber sagen, daß mein Erstaunen über die Ursache einer solchen seltsamen Erscheinung noch größer ist: vielleicht kann nur derjenige das fremde Elend wahrhaft empfinden, der selbst von demselben oder einem ähnlichen gedrückt wird, oder der ein besonderer Freund des Leidenden ist. Und was? Wenn der Grund von der Unempfindbarkeit jener Wahrheiten und Freyheiten auch in ihrem Vortrage und in derselben Bekanntmachung zu suchen ist? Wenn also ein Fremder,
oder

oder selbst ein Landeskind keine Gelegenheit, Zeit, oder dann und wann auch keine Lust hat, unseren besondern gesetzmässigen Gewohnheiten mit vieler Vorbereitung und Aufwand von Zeit und Mühe nachzuforschen, und unsere in weitläufigen Bänden gesammelte Landes-Gesetzbücher durchzublättern, um aus denselben die Wahrheit zu vernehmen: so ist es eben kein grosses Wunder, wenn sie auch von allen dem mit Ueberzeugung so gar viel eben nicht wissen. Dem zufolge gieng ich in meiner Untersuchung weiter, und fieng an zu überdenken: ob es etwann nicht möglich seyn würde, auch ohne die grossen Bücher und beschwerlichen Arbeiten, bloß bey dem lieblichen Scheine der natürlichen Beurtheilung unseren Zustand in ein solches Licht zu setzen, daß er jeden, der ihn sieht, durchs Herz gehen, und jeden entweder vollkommen überführen oder wenigstens zum Stillschweigen nöthigen soll; damit er nicht mehr eine edle Nation und die für sie und für ihr Vaterland eifrige Stände für *unruhige Köpfe* halten wolle. — Als ich so darüber nachdachte,

Stieg ein Gedanke in meinem Kopf auf, ungefehr folgenden Inhalts: daß

In Ungarn der Unterschied zwischen dem Wahlrechte und der Erbfolge im Bezug auf die Landes-Grundverfassung vielleicht so beträchtlich

lich eben nicht ist, als man es gemeinlich glaubet. Was die Personen der Könige betrifft, so ist wohl der Unterschied groß: denn dieser (der erbliche König) wird und zwar mit Vergnügen wissen, wer sein Nachfolger seyn wird, und ist von seines Hauses fortwährendem Glanze sicher; da der andere (der gewählte) dessen ungewiss ist. Für das Land aber ist ganz einerley, ob der eine oder der andere (der Erb- oder der Wahl-König) herrschet, wenn er nur nach den nemlichen Gesetzen herrschet. Keiner hat von diesen beyden Königen grössere Vorrechte oder mehr Befreyung von den Gesetzen: so wie wir auch unter einem oder dem andern nicht grössere Knechte oder Slaven, sondern, um eigentlich zu sprechen, nur ihre Getreuen, und mit ihnen Slaven oder auch gemeinschaftliche Herren der Gesetze sind, und gesetzmäsig bleiben.

In Ungarn — wenn ich die kleinen mit den Grossen vergleichen darf — ist ein erwählter- oder Erb-König; ein erwählter- oder Erb-Obergespann; ein erwählter- oder Erb-Richter, doch nur ein Beamter. Der eine ist grösser, ist erhabener, wie der andere; aber nur ein Beamter: (*) Grundherr ist keiner. Gleichwie
der

(*) „Der Fürst ist nichts, als der erste Diener
„ des Staats, und hat die Verpflichtung mit
„ aller Rechtschaffenheit, Weisheit, und

der Richter und der Obergespann auf ihren eigenen Gütern Erbgrundherren sind: so sind es unser König und der Kronprinz in Oesterreich auch. Aber gleichwie jene in ihren Amtsbezirken keine Erbgrundherren sind: so ist der König in Ungarn und in den zur ungarischen Krone gehörigen Gütern und Ländern auch kein Erbgrundherr; sondern er ist in Ansehung seines Amtes ein erblicher Beamter. Seine Untergebenen sind auch nicht solche Unterthanen, wie jene Unterthanen, die seine eigenen Grundstücke bewohnen, erbliche Unterthanen sind; sondern sie sind, eigentlich zu reden, seine erblichen Getreuen. So sind auch die in ihrem Amtsbezirke befindlichen Grundstücke keinem so eigen, wie die auf den eigenen Gütern. u. s. w. Ferner

Dafs die gesetzmäßige Macht der Könige aus dem glorreichen österreichischen Hause war immer dieselbe, sie mochten nun, wie vorhin, von den Ständen gewählt oder durch die ihnen eingeräumte Erbfolge auf den Thron gelangt seyn. Weil das Land, da es die Erbfolge übergab, nichts weiter übergeben hat; als eine dem

erb-

„ Uneigennützigkeit zu verfahren, als wenn
 „ er jeden Augenblick seinen Mitbürgern
 „ über seine Staatsverwaltung Rechenschaft
 „ ablegen sollte.“ Sagt einer der unumschwaenktesten Monarchen, in seinem Versuch der Regierungsformen. S. 85.

erblichen Amte angemessene Macht : so wie auch der englische Erbkönig bis heutiges Tages nichts überdies in Engelland hat. Die höchstselige Maria Theresia, hat nicht um ein Loth mehr Vorrechte gehabt, als Joseph, der erste Erbkönig ein Sohn Leopolds des I. Dieser hatte ebenfals nicht mehr — die bloße Erbfolge ausgenommen — als sein Vater; der nicht mehr, als seine Vorfahren und die ungarischen Könige, die noch vor diesen gewesen: wie Ludwig, u. d. a. besaßen.

Ingleichen wie es ungereimt wäre, daß ein erblicher Obergespann, wegen dem Worte, weil er erblich ist, das Comitatz für das ansehen solle, wofür er sein eigenes Gut ansieht; und von beyden ihre Gewohnheiten, Amtsverwalter, Aemter, Einkünfte und Gerichtsdienere unter einander vermengen, zu letzt gar das Comitatz von seinem eigenen Namen nennen wolle; oder daß der englische König zu Hannover wohne, den englischen Schatz dahin verlegen lasse, und von seinen hannöverschen Vertrauten nach Engelland Schatzmeister, Vice-Könige, Statthalter, Bevollmächtigte, Amtsverwalter und Soldaten auf den Hals der Engelländer hinschicke, sie mit den Englischen vermenge, die Festungen mit Hannoveranern besetze, zu Gliedern des Ministeriums Hannoveraner mache; und daß die Staatsfachen Eng-

gel-

gellands nicht nach den Landes-Gebrauchen; nicht durch einheimische Männer, sondern nach den ertheilten Verordnungen des hannöverischen Ministeriums und durch diejenigen Bevollmächtigten, als Vorsitzter, die aus Hanover dahin geschickt werden, betrieben werden sollen: eben so ist dies alles in Ungarn auch vor ungerheimt anzusehen. Und was noch für die ungarische Nation viel unanständiger, für die Fremden aber unverständlicher ist, besteht darin: daß in Europa, von den Göttinger hochgelehrten Professoren angefangen bis auf die Wiener Schriftsteller, die ungarischen Kronländer durchaus *österreichische Staaten* genannt werden; da doch das ganze Oesterreich, als Oesterreich, nicht mehr in Ungarn besizet, als man Haare auf der flachen Hand zehlen kann. Sie sagen insgemein: die ungarischen Truppen seyen österreichische Truppen; ich sey ein österreichischer Unterthan u. d. g. Nichts weniger.

Obwohl Ungarn ein gemeinschaftliches Oberhaupt mit Oesterreich hat; so ist es doch von diesem, in Rücksicht auf seine Gränzen, Gesetze, Regierungsart und alle Punkte so sehr unterschieden: wie Engelland von Hannover unterschieden ist, obwohl auch diese ein gemeinschaftliches Oberhaupt haben. Ungarn ist noch immer ein für sich selbst bestehender Staat, wie es zur Zeit des heiligen Stephan war, und wie

Wie jeder andere Staat in der Welt. Das ungarische Königreich aber, alle Kronländer mit-
 verstanden, ist nicht allein eines der schönsten
 Königreiche; sondern es kann auch, als ein
 Königreich, unmöglich eine Provinz von Oester-
 reich seyn. Es wurde zwar Ungarn, zu *Belas*
 Zeiten, durch die Tartaren verwüstet; vier
 Jahre wohnten sie darinne, — es ist ein Wun-
 der Gottes, das es noch eine Hand voll Un-
 garn giebt — der König nahm seine Zuflucht
 auch nur auf ein Inselchen; darauf kamen die
 Türken, machten sich vom Herzen des König-
 reichs und von der Hauptstadt Meister, sie be-
 schnitten es auch von allen Seiten; anderwärts
 sonderte sich Siebenbürgen von demselben ab;
 und die Pohlen hatten schon vorher Galizien
 in Besitz genommen, — die aber jetzt wieder
 zurück getreten sind —: bey allem dem hielt
 es Stand, und hatte allezeit seine politische und
 unabhängige Existenz. Weil doch damals die
 Haupt- und Residenzstadt in türkischen Händen
 geblieben war, also hat der König angefangen
 in seinem Herzogthume in Wien zu wohnen,
 wohin auch die Kanzley mit der Zeit versetzt
 ward; dann fiengen an auch die ungarischen
 Herrschaften ihren Weg nach Wien zu nehmen.
 Während als die Kriege mit den Türken dau-
 erten, kamen die österreichischen und fremden
 Truppen, als Allierte und Hülfsstruppen ins Land

hercin; sie hatten sich in die Festungen, um sie zu vertheidigen, gezogen, und verblieben überall wider den Verbot der Gesetze. Bald kamen unruhige Zeiten; bald haben sich, vielleicht wegen des noch nicht ganz reifen Bemühens der Landeskinder, zu Ende des vergangenen und am Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts, sehr blutige und schreckliche Scenen ereignet: und nach diesem wagte keiner den Apostel der Wahrheit abzugeben. (*) Nichts destoweniger ist das Gesetz, der Staat, die Nation und ihre Gerechtsame verthilget worden. Obwohl sie viele, geringere oder stärkere, und oft erneuerte Wunden erlitten, die zu letzt schon Vernunft und Natur empöret haben; von der Art waren z. B. die Ausmessung und die unbilligerweise erzielte Einführung der fremden Sprache: unsere Gesetze und Rechte aber, sage ich, erhielten sich doch, obwohl voller Wunden; und diese Versuche waren nur wiederholte, vermuthlich auch letzte, Bestrebungen einer gemißbrauchten Obergewalt.

So,

(*) *Die Vorurtheile, die damals die Oberhand hatten, weis man aus der Geschichte und aus den Gesetzbüchern; dasz aber sich auch hin und wieder der Privatismus zu dem Patriotismus gesellet habe (so wie es bey allen Revolutionen eintrifft,) sind wir nicht gesonnen halsstarrig zu leugnen.*

So, oder fast. auf die Art hatte ich nerlich gedacht, als es mir in den Sinn kam: d's vielleicht so ein männlicher Vortrag auch die Herzen derjenigen rühren würde, die hierinfall's nicht vermögend wären, bis zu dem Grund der tiefen Quelle, der Wahrheit, herunter zu steigen. Nun also da ich die oben erwähnte lateinische Schrift, worinne die englische Regierungsform mit der ungarischen verglichen wird, in die Hände bekommen habe, fand ich an dem Gedanken des Schriftstellers ein grosses Vergnügen, und ich ward dieser Meinung: es könnte vielleicht meinem vorigen Zwecke gemäfs nicht zuwider seyn, wenn ich auch diese Methode in wenigen Zeilen versuchen wollte. Diese aber doch so, dafs indem der lateinische Verfasser sich vorgenommen hatte, die Gerechtfame des Landes und der Nation aus den Gesetzbüchern zu beweisen; ich sie auf solche Weise vortrüge, dafs die nehmlichen Gerechtfame von sich selbst schon auffallen sollten. — Mag wohl die Wahrheit — wenn sie in den Streit geht — mit Kriegs-Völkern und Rüstungen ausrucken: ich will das Unschuldige nicht dem Feinde, sondern denen gleich Unschuldigen vorstellen, die es vielleicht von dieser Seite noch nicht gekannt haben; aber wenn sie es blofs in seiner ächten und natürlichen Kleidung

erblicken können, bereit seyn werden, der erkannten Gerechtigkeit zu huldigen. —

Ungarn und Engelland, beyde Nationen und ihre Könige, nebst ihrer Regierungsform in einer Parallele.

1. Der englische König ist ein Erbkönig in Engelland; er ist aber nicht aus der englischen Nation. So

Ist der Ungarn König ein Erbkönig in Ungarn; er ist aber nicht aus der ungarischen Nation.

2. Der englische König ist zugleich Hannovers Fürst; folglich ist der englische König und der Churfürst von Hannover nur eine Person: dabey aber sind Engelland und Hannover zwey Länder. Und obgleich der englische König und der hannöverische Churfürst eine Person ausmachen; so würden doch beyde Länder, wenn auch beyde gleiche Freyheiten hätten, zwey Länder bleiben; weil sie zwey sind, So

Ist der ungarische König zugleich auch der Erzherzog von Oesterreich; folglich ist der ungarische König und der Erzherzog von Oesterreich nur eine Person. Obwohl aber Ungarn und Oesterreich nur eine Person zum Beherrscher haben; so würden sie doch immer zwey Länder bleiben, wenn sie auch beyde
glei-

gleiche Freyheiten und gleiche Einrichtungen hätten, blofs deswegen: weil sie zwey sind.

3. Die zwey Länder Engelland und Hannover sind also nicht ein Land. Ja, es ist ganz unmöglich dafs sie ein Land ausmachen, oder dafs sie in Ansehung ihrer Natur vermengt werden sollen: denn Hannover selbst ist nicht unabhängig, sondern es ist eine dem freyen deutschen Reiche angeheftete Landschaft; und von dieser Seite betrachtet, hat weder das Land selbst noch sein Herr also eine ganz unabhängige Oberherrschaft. Engelland aber ist ein von Gott allein abhängiges, selbstständiges und ein abgefondertes freyes Land.

Eben so ist auch Ungarn und Oesterreich nicht ein Land; ja, nicht dafs sie eins wären, sondern dafs sie ganz unter einander vermengt werden sollen — wie es bisdato fruchtlos versucht ward — ist ihrer Natur nach unmöglich. Denn es ist auch Oesterreich, gleichwie Hannover, nicht ein vor sich bestehender Körper; sondern es ist nur ein Theilkörper, ein Glied von dem freyen deutschen Reiche; der Erzherzog selbst, als Erzherzog, hat gewissermassen auch eine von dem freyen deutschen Reiche abhängige Herrschaft. Ungarn aber ist sowohl in Ansehung seiner selbst, als auch seines Königs, ein abgefondertes und von Gott allein abhängiges Land.

4. Der englische König, als ein hannö-
 verischer Fürst, ist von Hannover Grundherr,
 Fürst, und ein totaler Eigenthümer, von Han-
 novers Grund; und in ganz Hannover eigent-
 lich genommen, hat keiner auffer ihm einen
 Fufs breiten Erdstrich zum Eigenthum. Es ist
 wohl auch da eine Erbschaft, die von dem
 Vater dem Sohne zufallt, oder die man selbst
 für eigenes Geld gekauft hatte; das Eigenthum
 aber gehöret immer dem Fürsten, und dieser
 hat sowohl zu dem Grunde und dessen Früch-
 ten, als auch zu den Einwohnern und derer
 Gewinn, wie auch zu der Regierung und Vor-
 schrift der Regierungsplane nicht allein das
 Recht, welches einem gesetzmässigen Regen-
 ten zukommet, sondern ein solches, welches
 einem Eigenthümer und Grundherrn zugehöret.
 Hingegen

Engellands König ist nicht dessen Grund-
 herr, er ist nur sein Fürst; in ganz Engel-
 land hat er nicht einen Fufs breiten Erdstrich
 Eigenthümliches, es sey dann, das er entwe-
 der für sich oder seine Kinder etwas gekauft
 hat. Der ganze englische Erdstrich, selbst der
 Hof, den der König bewohnet, ist dem Lande
 und der englischen Nation eigen. Er hat we-
 der zu dem Lande und dessen Früchten, we-
 der zu den Einwohnern, und deren Gewinn
 noch zur Vorschrift der Regierungsplane ein an-

deres Recht oder eine andere Stimme; als soviel es seiner königlichen Würde und einem englischen gesetzmässigen Regenten zukömmt.

Hierinn sind Oesterreich und Hannover auch gleich. Der Erzherzog ist des sämmtlichen Erzherzogthums Eigenthümer u. s. f. Er hat folglich nicht nur als Fürst sein Recht auf das Land, auf die Einwohner und auf die Festsetzung der Regierungsplane; sondern er hat es auch als ein Grund- und Eigenthumsherr. Der Herzog hat, in Rücksicht auf die Herzoglichen, nicht nur seine Person frey, sondern alles was ihm gefällt; destomehr in Ansehung des Erdstriches und der Erwerbungsart: er kann von wem er will seinen Grund und seine Erbschaft, nachdem er den Markt- oder limitirten Preis bezahlet hatte, wegnehmen, und zu seinem eigenen Gebrauch oder Vortheil verwenden. Was aber die Einwohner anbelanget; so sind diejenigen, die in Ansehung ihrer Person frey sind, oder mehrere Freyheiten als andere haben, in Rücksicht gewisser Betrachtungen und Vorzüge, nicht in Ansehung des Fürsten, sondern in Ansehung ihrer Mitbürger freyer. In Rücksicht auf den Fürsten ist keiner deswegen freyer, weil er ein Einwohner und Grundbesitzer ist, wie der andere. Die Last hängt dem Grunde an: und werden denselben bewohnet oder benutzt, muß auch

die Last tragen, der grössere Herr so wie der geringere; beyde so, wie ihre Diener oder Unterthanen. Wenn es dem Beherrscher gefällt, so kann er die Grundstücke und die Häuser numeriren lassen, damit des Militärs Einquartierung, und andere Bürden, nach diesen Nummern gerichtet werden sollen. Wenn des Unterthans oder Dieners Wohnsitz unbewohnt bleibt, so wird die Last davon nicht abgelöst; sondern der nehmliche, dem jener zufällt, hat auch diese zu tragen. Dieses, und diesem ähnliche Dinge müssen — wenn ich nicht irre — natürlicherweise so laufen. Im Gegentheil

Ungarn und Engelland sind einander gleich. In ganz Ungarn hat das durchlauchtigste königliche Haus nicht mehr Eigenthümliches, als das Wenige, was es für Geld erkaufte hatte: wie z. B. das Schloß *Holitsch*. Dieses besitzt es, so wie andere Landeskinder, als einen für eigenes Geld gekauften Grund; und gleichwie von immer wem andern, eben so könnten es die Erben auch von dem durchlauchtigsten Hause wieder an sich fodern. Ein Theil des ganzen Ungarns ward zum Unterhalte des königlichen Hofes und zur Behauptung des äusseren Glanzes der königlichen Würde überlassen, der König kann das Erträgniß für sich verwenden, aber nicht veräußern: den andern Theil

Theil, sobald er der Krone zufällt, ist der König verbunden zu verschenken; diesen kann er weder für sich behalten, weder nach der Willkühr ausheilen, sondern nur wohlverdienten Landeskindern, und nur den in Gesetzen dargestellten Ursachen und Vorschriften gemäß verschenken. Denn sonst gilt die Verschenkung und die darüber ertheilte Schrift nichts. Wenn aber die Verschenkung gültig ist, dann wird der Beschenkte ein Glied von der Krone und er ist ein solcher Eigenthümer von seinem Grundstücke, wie die Krone selbst. Dergestalt, daß es ihm niemand wider seinen Willen und ausser dem Wege des Rechts nehmen kann. Von diesem Augenblicke an ist seine Person heilig, als die Person des Gliedes von der Krone; er kämpfet vereinigt mit dem Könige wider die Feinde der Krone, und berathschlaget sich mit ihm um das Wohl der Krone. Nur der Richter, und zwar sein rechtmässiger Richter kann ihn richten, in seinen Gütern oder in seiner Person beschädigen; und niemand anderer. Seine Person und ländliche Grundstücke sind von seiner Bauern Person und unterthänigen Besitzungen unterschieden; sie können mit einander in eine Parallele und unter eine Nummer natürlicherweise nicht kommen. Alle öffentliche Lasten, ausser der Waffenführung

trägt allein der Bauer; dieses aber nicht so, daß die Last auf dem Grundstück hafte: denn wenn es der Edelmann vonnöthen hat, so kann er des Bauers Grund zu seinem Hofe und seiner Haushaltung beyfügen, und sogleich wird es zu einem adelichen Grunde; er aber ist nicht verpflichtet, die vorige Last des Grundstückes über sich zu nehmen und zu tragen.

5. In Hannover ist die Hoheit der Oberherrschaft nur in der Person des Regenten; doch muß man dieses nicht so verstehen, als ob es ihm erlaubt wäre Unrechtmäßigkeiten auszuüben (*) sondern daß er berechtigt ist neue Gesetze zu geben oder sie zu ändern, er kann eine neue Regierungsform einführen und es darf ihm weder das sämmtliche Land noch ein Privatmann widersprechen. Er hat wohl seine Minister, aber so wie er diese nach seinem Gutdünken abwechseln kann; so können sie eigentlich auch nichts beschließen, sondern einzig ihren Rath ertheilen. So zwar, daß obwohl der ganze Rath in etwas einwilliget, dasselbe dennoch, wenn es der Fürst nicht genchmigen will, nimmer bestehet; und wenn der ganze Rath entgegengesetzten Sinnes ist,

(*) Ja, es kann gerade in dergleichen Ländern, der Spruch seine Wahrheit haben, daß:
 „ Non unquam Libertas gratior existat,
 „ Quam sub Rege pio,

ist, doch die Stimme des Fürsten — wenn er es so haben will — allein gilt. Und es ist weder der Fürst noch der Rath verpflichtet, von dem einmal Festgesetzten oder Beschlossenen jemanden von den Landeseinwohnern Rechenschaft abzulegen. Hingegen

In Engelland ist die Hoheit der Oberherrschaft zwischen dem König und dem Lande getheilt. Der König kann weder neue Gesetze geben, noch die alten ändern, noch in der Regierungsform nach Willkühr eine Veränderungsvornehmen; was solches kömmt ihm, als einem edeldenkenden Herrn, nicht einmal in den Sinn. Er hat wohl seine Minister, die er frey aus der englischen Nation wählet, er befolgt aber auch ihre Rathgebungen: diese müssen es den Landesständen verantworten, und wenn sie strafbar gefunden werden, so werden sie von ihnen bestraft. (*) Einen fremden und nicht aus der

b 5

Na-

(*) Daher enthielt die alte englische Rechtsregel, daß der König nie Unrecht thun kaun, nichts Widersprechendes: denn sie wollte dem Könige das wenigste, den Ministern aber alles zuschreiben. Von dem nehmlichen Sinne war auch diese, obgleich nicht so sehr bekannte Regel, daß der König beständig unmündig ist. — Charontas, jener geliebte Gesetzgeber des Alterthums, verordnete (vermuthlich aus Besorgniß, der Staat möchte durch vielfaeltige Neuerungen un-

ge-

Nation bestehenden, zumal hannöverischen Rath hineinzuführen, ist nicht erlaubt. Selbst die londoner Trödler haben so viel Einsicht, daß dies eine beträchtliche Verletzung der National-Freyheiten wäre, sie würden es nicht einmal zulassen. Und ich stehe gut dafür, daß wenn Se. Majestät Georg der III. von Hannover aus und durch einen hannöverischen Rath Engellands Staatsruder regieren liesse: man den am Ruder sitzenden Minister bald stürzen würde.

In dieser Rücksicht ist auch Oesterreich mit Hannover, so wie Ungarn mit Engelland in vollkommener Parallele: daß die Hoheit der Oberherrschaft hieselbst zwischen den König und denen Ständen getheilet ist; so wie dies Weiland Kaiser Joseph selbst in seiner letzten Verordnung der ganzen Welt zu erkennen geben wollte. Der König ist rechtmässig nicht vermögend ein neues Gesetz zu geben oder eines zu ändern; er kann es auch mit der Gerichtsverwaltung oder mit der Regierung nicht thun, gerade wie in Engelland. Ja,
[mich

gestürzt werden) daß derjenige, der die Abschaffung der Gesetze, ohne die Gründlichkeit seines Projektes sorrenklar zu beweisen anriethe, ersauffet werden sollte. — Dies wäre vielleicht wider die heutigen Projektisten doch etwas zu scharfe Sentenz.

nich deucht es, daß die ungarische Nation eine noch größere Freyheit in diesem Falle habe: weil in Ungarn die sich bey dem Könige aufhaltenden Minister nicht allein von dem Könige, sondern zugleich von den Landesständen gewählt werden; daß heist, in der Person des Palatin. Ferner

Solche Länder die ihren Grundherren auf die Art wie Hannover und Oesterreich unterworfen sind, kann der Fürst — wann es ihm die höchste Oberherrschaft das deutsche Reich gestattet — nach seinem Gutdünken zuschneiden, und nach dem Muster, welches bisweilen seine unüberlegten Räte vorhalten, umformen; er kann das Land frey verkauffen, vertauschen und verschenken; und es wird dadurch auch nicht seine Natur, sondern nur seinen Herrn verwechseln. In einem solchen Lande ist das gemeine Wohl: was der Beherrscher für gut hält. Seine Räte sind keine Staatsbeamten; sie sind nur Hofbeamten. Wenn diese urtheilen oder Rath halten, urtheilen und berathschlagen sie sich nicht über ihr und des Landes Wohl; sondern über das Wohl ihres Herrn. Es kann ihre Zungen und Hände weder der Nachtheil noch der Vorthail einer einzelnen Person, Ortschaft, Gemeinde oder Nation im Lande binden: denn dies alles kann jenes gemeine

ne

ne Wohl, welches der Plan des Beherrschers ist, nicht hindern. Im Gegentheil

In einem freyen Lande, wie es Engelland und Ungarn sind, kann der König oder Fürst wenn es ihm gefällig ist aus dem Lande gehen, es verlassen; er darf es aber nach Belieben niemanden geben, nicht vertauschen, und nicht nach verschiedenen Modelen zuschneiden. Wenn er es verläßt, so bleibt der Staat sein eigener Eigenthümer, und er kann sich damals einen andern Beherrscher wählen. In einem solchen Lande ist das gemeine Beste nicht eines einzigen Menschen Einfall und eine auf dem Papier stehende Glückseligkeit, sondern dieß: daß niemand in dem Lande, weder eine Privatperson noch eine Gemeinde, noch eine Nation, in der Person, Gütern und Gerechtsamen beschädiget werde. Die Räthe sind nicht nur Hofbeamten, sondern Staatsräthe; zugleich sind sie Richter und Beschützer sowohl ihrer eigenen Person und der Güter, als auch der Rechte der ganzen Nation. Das angeführte wahre gemeine Wohl ist die Richtschnur ihrer Urtheile und der Berathschlagungen. Diese und dergleichen ähnliche Ræthe haben schon in den Rathversammlungen nicht nur das Recht ihre Meinungen zu äuffern; sondern sie haben auch entscheidende Stimme: denn jederman hat Stimme über das Seinige; über das Fremde aber,

zu-

zumal über das Eigenthum seines Herrn, wird mit Recht niemanden mehres bewilliget, als seine Meinung zu geben.

In Hannover sind, eigentlich zu sagen, keine Landesstände: weil die Hoheit der Oberherrschaft bey dem Regenten ist. Wenn sie auch der Beherrscher versammelt, und er sie Landesstände nennet; so sind sie es doch nicht im eigentlichen Sinne, sondern nur in seinem Dienste stehende Oberbeamten und Vorsteher des Volks. Sie sind alle gleichmäfsige, erbliche oder bezahlte Diener. Diese haben keine andre Freyheit, nur wenn sie befragt werden die Wahrheit zu sagen, und dasjenige, was ihnen befohlen wird, pünktlich zu befolgen. Was ihr Herr im Lande oder im Auslande, mit seinen Freunden oder Feinden ausgemacht, beschlossen, verordnet oder gebunden hat, dieses zu vernehmen und sich nach diesem zu richten; eigentlich aber nicht darüber zu urtheilen. Gesetz, daß sie auch ihr Urtheil sagen dürfen, so sprechen sie dasselbe nicht so, wie über ihre eigene Sache; sondern als über die Sache ihres Herrn: weil sie auch selbst sein sind. Unter ihnen, und in der Sprache ihres Landes sind, das gemeine Beste oder die gemeinschaftliche Angelegenheit, und Beherrschers Wohl oder Angelegenheit eben so viele verschiede-

ne Worte, wie sie es in freyen Staaten auch sind; bey diesen aber sind auch die Bedeutungen dieser Worte verschieden, da sie bey jenen nur einerley bedeuten. Unter ihnen ist von dem Vogel, der ein Landeskind oder Patriot heist, nicht einmal die Race anzutreffen.

Diesemnach ist in solchen Ländern gleichgültig, durch wen die öffentlichen- oder Regenten-Angelegenheiten besorgt werden. Denn unter ihnen mögen die Diener Fremde oder Landeseinwohner seyn, so sind sie alle einander gleich bezahlte und herrschaftliche Diener; ja, es ist ganz gleich, man sey von Militär- oder bürgerlichem Stande, von dieser oder jener Nation, von diesem oder jenem Range. Unter ihnen ist derjenige ein guter Regent, der das gemeine Beste abzielt, und des guten Maafs von der grösseren Zahl hernimmt; das ist gut, was Kopf für Kopf gerechnet, der grösseren Zahl gedeyet; wenn er eines schonet, druckt er den andern: Weil seine Untergebenen, obwohl sie einander in Ansehung des Ranges, des Amtes, der Gemeinde, und der Nation unterschieden, doch in Rücksicht auf den Beherrscher alle einander gleich sind. Einer wer er auch sey, ist dem andern wer dieser auch sey, gerade gleich. Im Gegentheil

In Engelland sind wirkliche freye Landesstände. Diese schlichten die innerlichen und äusser-

zufferlichen Staatsangelegenheiten eben so, als
 des Landes und zugleich ihre eigene, nicht als
 königliche Angelegenheiten. Die Richtschnur
 ihrer Urtheile sind nicht die Worte des Regen-
 ten, und der blinde Gehorsam gegen dieselbe;
 sondern die Ausforschung und Bestimmung des
 Wahren und Guten, unabhängig von des Re-
 genten Privat-Interesse oder Absicht. Es mi-
 schet sich also kein Fremder in Engellands öf-
 fentliche Sreitsachen, und ohne die Nation
 und Nationalmänner geschieht keine Handlung,
 welche die Gemeine angeht. Es ist ein gros-
 ser und sowohl natürlicher als gesetzmäßiger
 Unterschied — soviel ich weifs — unter der
 eigentlichen englischen Regierung, und der ü-
 brigen verbundenen Nationen und Länder.
 Der Engelländer und Irländer, die amerikani-
 sche und indische Landschaften und Völker,
 die Weissen und die unglückseligen Schwarzen
 sind alle, mehr oder weniger, von einander
 gesetzmäßig unterschieden. Welcher verständi-
 ger Mensch wollte sich unterstehen, dem eng-
 lischen Parlamente vorzutragen, das alle diese
 gleicher Freyheiten theilhaftig gemacht werden
 sollen, weil sie alle durch die Bank Menschen
 sind? Die großmüthige englische Nation be-
 strebet sich, alle ihre Untergebenen glücklich
 zu machen, und vorzüglich das Schickfal der
 armen Schwarzen zu erleichtern: das wäre
 aber

aber eine entsetzliche und ungereimte Billigkeit zu fodern, dafs auch diese den Engelländern gleich gemacht werden, oder vielmehr dafs die Engelländer eben so erniedriget werden, und unter die nehmliche Zahl kommen sollen.

Ungarn hat mit Engelland — um Oesterreichs Aehnlichkeit mit Hannover, worinne kein Unterschied statt findet, zu verschweigen — bey nahe ein gleiches Verhängnifs. Ungarns Landesstände sind so freye Stände, wie die des Engellands. Sie urtheilen nicht allein über alle vorkommende Staats-Angelegenheiten; sondern sie urtheilen darüber auch so, als über Landes- und zugleich ihre eigene Angelegenheiten. Nicht dafs sie dieselben als Angelegenheiten des Fürsten beurtheilen sollten; ja, der Fürst — wenn er Willens ist darüber gut zu urtheilen — urtheilet nicht so, als in seinen eigenen, sondern als in Staats-Sachen. Und dies, wenn es beliebt, merke man sich als die gründlichste Wahrheit, in welcher die Ursache von dem Unterschiede steckt, der nicht nur zwischen Oesterreich und Ungarn, und zwischen beyder Länder Regierung, sondern auch zwischen ihren Ständen, Amtsherren und Dienern, Edlen und Bauern, Bürgern und Kriegsmännern, von welchem Range sie auch seyn mögen, obwaltet. Ein ungarischer Edelmann — aus welchen eigentlich die Landes-

Bestände bestehen — ist ein von seinen Bauern verschiedenes Ding; gerade so ein verschiedenes Ding, wie nach den Gesetzen ein Eigenthümer von seinem Eigenthume. Dessen, als seines Eigenthums ganze Glückseligkeit muß er aus allen Kräften befördern, dieses thut er auch edelmüthig, daß aber neben ihm, als einem Gliede der Krone, sein Bauer in einem Range, unter die nemliche Zahl oder Nummer gestellt, und was noch mehr, daß er seiner ursprünglichen adelichen Würde beraubet, in das niedrige Schicksal, wozu die Natur und Verzicht seinen Bauer beruffen hat, (*) versetzt

(*) Man wird doch nicht glauben, daß hier der Verfasser, entweder von dem natürlichen Zustande, worein der natürliche Mensch mit einer vollkommenen und unumschraenkten — aber unnützen — Gleichheit von dem Schöpfer versetzt, oder von einer ursprünglichen Gesellschaft, die auf das gemeinschaftliche und gleiche Interesse aller Mitglieder gegründet war sprechen wollte: er spricht nur von dem Unterschiede, welcher nach der Verfassung Ungarns, den alten Verträgen gemäess, zwischen denselben Bewohnern statt findet. Daß er aber die Gerechtsame, die dem ungarischen Adel nach den Landesgesetzen zukommen, so nachdrücklich anzeigt, kommt daher: weil diese Rechte oft nur von leichtsinnigen Gegnern und Nebenbuhlern, ohne zu wissen, warum, angegriffen wurden. Da-

setzt werde, und jede bürgerliche Last mit ihm gemeinschaftlich trage: dies wäre auch der oben erwähnten entsetzlichen ganz ähnliche Billigkeit. Schaudervolle Billigkeit! Was er gefetzmäfsig auffer dem Verbrechen der Untreue

*bey aber ist er einer von den wahren Bürgern, der eine feurige und redliche Neigung empfindet, nach dem grossen und glorreichen Verlangen zu handeln, allen Gutes zu thun. — Der kennt unsren National-Charakter nicht, der von einem ungarischen Edelmann denken kann, dass er nicht bereit waere einen beträchtlichen Theil seiner eigenen Rechte dem Wohl seiner hilfsbedürftigen Mitbürger aufzuopfern. — Indess halten wir auch einem unpartheyischen Richter diese Worte des grossen Friedrichs vor: „ Es giebt in den meisten
 „ Staaten Europens Provinzen, wo die Bauern
 „ dem Acker angehören und Knechte ihrer
 „ Edelleute sind: diefs ist unter allen Zuständen untreitig der unglücklichste, und
 „ der wogegen sich die Menschheit am meisten empört. Gewiss ist kein Mensch gebohren, um der Slave von seines Gleichen zu seyn. Man verabscheuet mit Recht einen solchen Misbrauch, und man glaubt es sey nichts als guter Wille nöthig, um diesen barbarischen Gebrauch abzustellen. aber die Sache verhaelt sich anders: es kommt dabey auf alte Vertraege zwischen den Eigenthümern des Landes und den neuen Einwohnern desselben an. Der Ackerbau wird, jenem Vertrage gemäes, durch die Dienste der Bauern be-*

nicht verlieren kann; dessen ihn durch einen einzigen Federstrich, durch einen Trugschluss berauben! Dieses schienen manche bösertige Rathgeber zu wollen, denn sie sagten: ein Mensch sey in der Gesellschaft dem andern gleich. Welches doch eine erzwungene Wahrheit ist, als des Königs Mathias seine war. Ungarn und Oesterreich sind zwey verschiedene Dinge, nach den oben angeführten Ursachen. Das Gesetz und die Gerechtigkeit ist von der Beschaffenheit von welcher das Geld; wie man es hier oder da annimmt, so gilt es auch nach dem Gebrauch und gesetzmäßig. Was jenseits der Leytha gerecht ist, das ist disseits der Leytha nicht immer gerecht.

7. Hannover und — um es zugleich zu sagen — Oesterreich haben, ausser der Billigkeit und dem Naturrechte, keine Macht ihre regierende Fürsten zu verpflichten — man verstehe eine vollkommene Verpflichtung, — daß sie ihre Pflichten, Gesetze oder Verordnungen halten sollen; denn ihre Fürsten sind

C 1

zu-

„ bestritten; wollte man also jene abscheu-
 „ liche Einrichtung auf einmal abschaffen,
 „ (wohlgemerkt!) so würde die ganze
 „ Landwirthschaft einen tödtlichen Streich
 „ leiden, und man müßte zum Theil den
 „ Adel für den Verlust, den er an seinen
 „ Einkünften litte, entschkaedigen. VI. B.
 60. S.

zugleich auch ihre Grundherren. Hingegen Böhmen, Ungarn können ihre Könige und Amtspersonen vollkommen an die Gesetze binden, und zu allem, was billig und nothwendig ist, mit Verbindung zwingen.

In Ungarn ist diese Freyheit und Gewohnheit auch nach der Bewilligung der Erbfolge übrig geblieben, dafs die Landesstände dem Könige vor der Krönung gewisse gesetzmässige Bedingnisse vorschreiben können; so wie die Stände des freyen deutschen Reichs: sie können ihn binden und verbinden; manche Dinge, — die vielleicht bis dato eingeschlichen wären — ausdingen: dieses beschwöret auch ein jeder König, und giebt dem Lande ein Beglaubigungsschreiben oder Diplom darüber. Diese Bedingnisse sind auch nach des heiligen Stephan väterlichen und königlichen Ermahnungen, die er seinem Sohne ertheilet, auch nach der Natur zweyspaltig, als wenn sie sagen wollten: Wenn Du uns diese mit einem Eidschwure versprichst und behälst, so wirst Du unser König; wo aber nicht u. s. f.

In diesen Bedingnissen haben die Landesstände vom Anfange her den Zeitumständen gemäfs aufgesetzt oder ausbedungen, alles was billig und ihrer Meinung nach gut war. Z. B. Dafs der König in Ungarn wohnen soll; hierzu haben sie bisweilen auch zugesetzt, wie bey

König Albert, daß er die kaiserliche Würde nicht annehme: daß er ohne die Einwilligung des Landes fremde Truppen ins Land herein zu bringen, und sie in den Festungen einzuquartieren nicht berechtiget sey; wenn sie auch die Noth herein brächte, so sollten sie unter National-Heerführern stehen; oder daß er die innerhalb Landes befindlichen hinausführe; die Aemter sollen von inländischen begüterten und sicheren Männern bekleidet, fremde unbegüterte Menschen sollen nicht zugelassen werden; die Steuer soll ohne Einstimmung der Stände nicht vergrößert sondern aus den königlichen Einkünften ersetzt werden. u. d. gl. Wenn nun ein Privatmann in gemeinschaftlichen Sachen, in Sachen die das Gesetz und Gerechtigkeit betreffen Erleichterung sucht, wird es eine Unruhe heißen? Ferner

3. Weil der hannöverische und österreichische Beherrscher zugleich Hannovers und Oesterreichs Fürsten und Grundherrn sind, und in diesen Ländern das für gemeines Wohl gilt, was ihr Fürst nach seiner Weisheit für gut achtet, das heißt, sein eigenes Wohl: folglich ist derjenige natürlich auch ihr Feind, der ein Feind ihres Herrn ist; ihr Freund und Bundsgenossener ist derjenige, der ihres Herrn Freund und Bundsgenossener ist. Ihr Bedürfnis, Nachtheil oder Vortheil ist alles, was ih-

ihres Herrn Bedürfnis, Nachtheil oder Vortheil ist. Mithin gehört alles, sie selbst, ihre Kinder oder Diener, so wie all ihr Hab und Gut, was sie nur besitzen, eben weil es ihnen gehört, auch ihrem Herrn. Sie stellen die Kriegstruppen aus; aber weder ihre Errichtung noch ihr Einzug hängt von ihnen ab. Den Schatz geben sie, dieser ist aber ihres Herrn feiner, den Feind schlagen sie, der Gewinn und der dem ihrigen zugewachsene Erdstrich aber gehöret nicht ihnen, sondern ihrem Herrn zu. Mit einem Wort, unter ihnen gilt die Regel: Was ihrem Herrn gehört, das gehört ihrem Herrn; und was ihnen gehört, das gehört auch ihrem Herrn.

In Engelland und Ungarn aber stellen die Beherrscher zwei Personen, nemlich der erste zugleich die Person des Churfürsten von Hannover, der andere zugleich die Person des Erzherzogs von Oesterreich vor. Diefemnach sind wohl Hannover und Engelland, Oesterreich und Ungarn unter einer Person; sie sind aber doch unter der nemlichen einer Person zwei unterschiedene Länder. Also können der hannöversische Churfürst und der österreichische Erzherzog solche Verwickelungen, Verträge, Bündnisse, Freunde oder Feinde, Kriege oder Frieden haben, die Engelland und Ungarn, folglich auch ihre Könige gar nicht angehen.

Es kann auch seyn: dafs nicht nur für den Engländer und Ungar, sondern auch für ihren König, als ihren König, nicht alle diese Bundesgenossen, Feinde oder Freunde sind, die für ihren König, als nicht ihren König, Feinde, Freunde u. d. gl. sind. Diese können solche Bedürfnisse, solchen Nachtheil oder Vortheil haben, was für Engelland und Ungarn, oder für beyde Nationen kein Bedürfnis, kein Nachtheil oder Vortheil ist. Was der englische und der ungarische König, als Könige, über den Feind gewinnen, dieses gewinnen sie nicht für sich, sondern für das Land und für die Nation. Destomehr, das was sie von den Kronländern zurücknehmen, nicht seinem vorigen inländischen Herrn, sondern einem Fremden zu geben, oder für sich zu behalten: dies wäre eine schwache Logik, da, wo der König nicht ein Fuß breites Eigenthum hat; sondern er selbst auch, als das Haupt von dem nehmlichen Körper, dem Lande gehöret. Der König und seine Räthe haben nicht das Vermögen (ausgenommen wenn sie es durch Verträge erhalten hätten), die Angelegenheiten und Verwickelungen, Bedürfnisse und Einkünfte, Gewinn oder Abbruch Dienst- oder Kriegsleute beyder Länder unter einander zu vereinigen. Man kann den Schatz und Einkünfte, Gewinn oder Abbruch, Dienst- oder Kriegsleute beyder Länder nicht in eine

Schatzkammer einziehen: denn in Hannover und Oesterreich gehört der Landes-Schatz und das ganze Einkommen, sammt dem Lande, dem Fürsten; in Engelland und Ungarn aber ist es, nebst dem Könige dem Lande eigen. Und gleichwie Hannover nicht verbunden ist, die englische National-Schulden zu zahlen; so ist auch die ungarische Nation nicht verbunden, den Schatz Oesterreichs zu vermehren. In Ungarn, so wie in Engelland sind das Land und die Nation aller öffentlichen Einkünfte Eigenthümer: alle diejenigen, die es unter Händen haben, von dem niedrigsten an bis zum höchsten, sind eigentlich Landesbedienten; in Ansehung des Königs aber, der sie ernennet; sind sie auch nur seine Amtsmässige Diener. Sie müssen dem Lande Rechenschaft geben, sie müssen einheimische Landes- und Nationalkinder, und zwar solche, denen man wenn sie auch einen Schaden zufügen es an den Habseligkeiten abfordern könne, also begüterte Männer seyn. Keine unbegüterte können diesem nach, wenn es auch Landeskinder und Inländer wären, destoweniger Fremde oder Ausländer darzu angenommen werden (*). Auch der König, als ein österreichischer Erzherzog, kann natür-

(*) *Non curant illi Republicanam, in qua suum nihil habent. S. den Monitor.*

natürlicherweise nirgends unter der ungarischen Krone, weder einen Stuhlrichter noch einen Magnaten machen: als ein ungarischer König aber kann er darzu Oesterreicher, Wiener oder Fremde so wenig ernennen, wie der englische König Engellands Einkünfte nicht den Inländern, sondern Hannoveranern anvertrauen darf.

Ferner

Wenn in einem freyen Lande, wie es Engelland oder Ungarn ist, das öffentliche Einkommen dem Lande eigen ist: so ist auch die öffentliche Bedürfnis dem Lande eigen. Und gleichwie es die Sache ist, die Quellen der Einkünfte auszuforschen, und ihren Lauf dergestalt zu vermehren, daß sie der gemeinschaftlichen Bedürfnis entsprechen mögen: also ist es auch die Sache des Landes, daß die Steuer, als eine zwar sichere, aber lästige Quelle nicht vermehret, und das Einkommen nur auf die Landes Bedürfnisse verwendet werden soll; diese sollen aber auch nicht ohne Ursache vielfältiget werden. Indem also die Unterhaltung der Truppen eine der erheblichsten Bedürfnisse ist; so folget daraus, daß auch die inländischen und National-Truppen ohne Ursache nicht vermehret werden müssen; vielmehr aber, daß im Lande zur Landes-Last fremde Truppen nicht gehalten werden sollen. Gleichwie es ungereimt wäre in Engelland

hannöverische Truppen, außer eines Nothfalls oder besondern Vertrags, zu sehen; eben so kann es ein vernünftiger Mensch nicht begreifen, daß die österreichischen Truppen auch zu Friedenszeiten in Ungarn wohnen, den Landes-Schatz verzehren, und die Einwohner mit Quartieren, Nahrungsleistungen und Lieferungen belästigen sollen.

Gleichwie Oesterreich ein von Ungarn natürlicherweise unterschiedenes Land ist: so sind auch die österreichischen Truppen von den ungarischen unterschiedene Truppen. Die ungarischen Truppen gehören eigentlich, so wie der Schatz, dem Lande; sie gehören nicht dem Könige allein: denn hier ist die Regel: was dem Lande gehört, das gehört dem Lande; und was dem Könige gehört, das gehört auch dem Lande. Die ungarischen Truppen leben von dem ungarischen Schatz, die österreichischen können darauf keinen Anspruch machen. Ihr Freund oder Feind ist derjenige, der ein Freund oder Feind des Landes ist. Folglich ist ihr Feind auch derjenige, der ein Feind des Königs, als Königs ist; derjenige aber ist nicht ihr Feind, der des Königs, nicht als Königs, Feind ist. Der Feind des österreichischen Erzherzogs ist nicht ihr Feind. Der österreichischen Truppen hingegen ist schon derjenige Feind, der ein Feind ihres Herrn ist, er mag

ein Feind des Landes seyn oder nicht; wenn nun der Herr zu ihnen spricht, diese Nation, dieser Mensch ist mein Feind: so ist diejenige Nation, oder derjenige Mensch schon ein Feind der Truppen; wenn sie, oder er gleich hundert Meilen entfernt ist, und einen Oesterreicher mit keinem Auge gesehen hat. Ferner kann Oesterreich einen solchen Feind haben, der für Ungarn ein Freund ist — Ungarn und Oesterreich können wohl glücklich seyn: denn weil sie ein gemeinschaftliches Oberhaupt haben, und der österreichische Erzherzog des ungarischen Königs, so wie dieser jenes ohne Zweyfel ein sehr guter Freund ist: so können sie einander auf eine unterschiedliche Art mit Nachdruck beyspringen, Als ein österreichischer Erzherzog aber kann er nicht einen einzigen österreichischen Soldaten auf den ungarischen Erdstrich einquartieren, ausgenommen kraft eines Vertrags, oder etwan als sein Feind; als ein ungarischer König kann er sie auch auf keine andere Weise einquartieren, nur als ungarische Kriegsvölker und Landes-truppen Diese Landestruppen müssen die Treue für das Land und die Vertheidigung der Landes-Gesetze beschwören. Ihre Heerführer, niedere oder höhere Officiers, so wie auch die Gemeinen müssen, aufser einer grossen Noth, Inländer seyn. Denn nicht allein das, dafs ein
 Lan-

Landeskind und ein National-Soldat gegen den vaterländischen Feind natürlicherweise auch ein besserer Soldat (*pro focis et Laribus*, für sein Haus und Hof) wie der Fremde ist, wozu wir in dem gegenwärtigen Türkenkriege an die tapferen Hufsaren (ohne andern ihre gebührende Ehre zu nehmen) vortreffliche Beispiele haben; sondern es ist auch ganz wider die Vernunft, und wider aller freyen Länder heilsame Gesetze, daß ihre Kriegsführer und Officiers fremde, dem Vaterlande und der Nation nicht treuschuldige Maenner seyn sollen; und das ein Vaterland, eine Nation solche Beschützer aller ihrer Heiligthümer habe, derer Augen der Schimmer dieser kostbaren Heiligthümer reizet, und die so seltsame Freunde der Nation sind, daß jeder Unterbeamter auf seines Oberrn Befehl die Wohnung des Landmannes von erstem Range anzufallen, den Eigenthümer gefangen zu nehmen; mit einem Wort, von Stund an ihr Feind zu werden, für eine, seine Haut und Ehre betreffende Hauptschuldigkeit ansieht, da er nach dem Gesetze nicht das geringste fragt. Das ist: weil sie nicht dem Lande und der Nation, sondern dem Könige ergeben sind. Warum sollte aber der König in einem freyen Lande sich von dem Lande, und sein Kriegsheer von den Landestruppen unterscheiden? Und destomehr, warum sollte er

es verlangen, daß auch die Landestruppen sein eigenes Kriegsvolk seyn sollen, und daß er noch darüber auch fremde Truppen im Lande haben möge? Wenn dieß nicht gerade wider das Land. Nicht allein die Truppen, sondern auch jede einzelne Person im Staate, und jeder der von dem Staate abgefondert nur des Fürsten Getreuer ist, kann unmöglich im Dienste des Staats seyn; und er ist für keinen Landesfreund, sondern nur für einen Freund des Erzherzogs von Oesterreich anzusehen. — Dieser Ursache ist es auch zuzuschreiben, daß die Fremden, die nicht allein keine Landeskinder, sondern absonderlich nur Getreue und Lohngedungene des Beherrschers sind, unwillkommen sind.

Und hieraus ist schon der hey den Fremden so sehr berüchtigte Haß der Ungarn gegen die Deutschen zu erklären. Man muß nicht einzig die Deutschen, sondern hauptsächlich die Fremden nehmen: denn gleichwie die morgenländischen Nationen alle Europäer nur *Franken* heißen: so nennen auch die Ungarn alle diejenigen Deutschen, die in gespalteten und aufgeschlagenen Kleidern gehen; sie mögen aus was immer einer Nation seyn. Ihre Subsumtion wider sie aber ist nicht darum, weil sie für Deutsche gehalten werden, aus einem gewissen National-Haß; Sondern deswegen:

gen: weil der Einheimische soviel er Fremde Nationen in den Landesdiensten sieht, an ihnen so viel Verstümmelungen seiner vaterländischen Gesetze, und soviel Werkzeuge, des Umsturzes von seiner Nation, von seinem Vaterlande, von seiner Freyheit und Glückseligkeit sieht. Er ist um sein Vaterland auch wegen was noch Ärgeres besorgt, weil er überführt ist, daß keiner von jenen in dem Landes- sondern absonderlich nur in dem Fürstens Dienste sey; er ist ein österreichischer, kein vaterländischer Bedienter, und für ihn ist nicht dasjenige gut, was dem Vaterlande und der Nation gut ist; sondern was seinem Herrn gedeyet.

Was aber in dieser Sache noch lustiger ist, ist diess: daß selbst die im Lande befindlichen, sich für Deutsche ausgebende Fremden am meisten gegen das Land murren. Nur von denjenigen gesagt, die von solcher Beschaffenheit sind, ich sage wenigstens nicht zu viel, wenn ich sage: Sie haben vor kurzem angefangen mitleidig ein Landeskind anzusehen, nachdem sie aus dem Landes-Eigenthum ganz gefüllt, und mit dem Brod, was aus dem Munde eines besseren, ganz gewiß gelehrteren, geschickteren und getreueren Landeskindes genommen ward, voll gemästet waren: dann behaupten sie den Platz, fangen an zu bedau-

ern und zu beneiden, daß ein armer Edelmann dürftiger aber ein grösserer Herr sey, wie sie sind; weil er frey ist, da sie bey aller ihrer Herrschaft, doch diese Freyheit nicht besitzen: deswegen haben sie eine solche Feindschaft wider sie, die ein gebohrner Knecht gegen seinen Herrn zu hegen pflegt; sie sind seine Auspäher bey Tag und bey Nacht, über seine Gefahr froh, seine Schadenfreunde und nicht seine Aufhelfer. Ein hinlängliches Beyspiel hiervon ist der *horaische* Aufruhr (*); und solche
Nie-

- (*) Dieser Hora war ein Radelführer von mehreren tausend Bauern, die sich in Siebenbürgen 1785 und 86 zu einer solchen Zeit, da man ihnen eben den Zügel hat schiessen lassen, zusammen gerottet, und das Land in manchen Gegenden — Kron- und Privat-Güter ohne Unterschied — erbaermlich zugerichtet haben. Es ist aber gar nicht zu glauben, daß an diesem Complot irgend eine Bedrückung Schuld gewesen waere, nein: sondern mancher unbaendiger Köpfe Unruhe begeisterte vielleicht diese Elenden mit einer Bestrebung nach einer eingebildeten natürlichen Gleichheit. — So lange es in Ungarn die Quellen des Reichthums nur die jetzigen bleiben werden; so lange wird vielleicht den saemtlichen Einwohnern desselben, in Rücksicht auf die Vermehrung ihres Glückes, durch andere Mittel nicht viel geholfen:

Niederträchtigen sind dann auch der Ehre des Rechtschaffenen nachtheilig. Man sagt dennoch *die Ungarn sind unruhig!*

9. Für Hannover und Oesterreich ist es einerley, ob der Fürst in seiner eigenen Person daselbst wohne, oder durch einen andern regiere; und dann ist es auch einerley, mag der Statthalter aus was immer einer Nation; fremd oder inländisch seyn; es ist einerley, ob er die National-Sprache wisse, oder sie nicht wisse. Das ist gleichfalls einerley, ob er ihn einen Vicekönig, einen fürstlichen Bevollmächtigten; einen Generalen oder Hauptmann heiße: er kann ihn nennen, wie er will. Er selbst kann von seinem Aufenthaltsorte alle seine Verordnungen ergehen lassen, das ist dem Lande auch gleichgültig. Folglich

Es ist auch einerley; ob der Fürst selbst die hannöverische oder österreichische Sprache inne habe, oder nicht: denn wenn er einen

Un-

fen: so lange es in unserm Staate die Gemüther nicht zum Voraus durch andere Verbesserungen vorbereitet werden; so lange würde vielleicht die plötzliche Abschaffung des größten Mißbrauches (S. oben S. 34, 35.) zu voreilig — vielleicht schädlich — seyn. Doch! ich bin kein Projektmacher! Der menschenfreundliche König und die großmüthigen Staende Ungarns werden schon für alles auf das möglichste sorgen.

Ungar, oder sonst irgend einen, der diese Sprache nicht versteht, in seiner Person bevollmächtigen darf: es steht ihm selbst, noch mehr frey; dieselbe nicht zu verstecken.

Diejenigen Abgesandten, die nach Oesterreich oder nach Hannover kommen, sie mögen dahin, oder nach London und Ofen gehen; ist immer gleich; denn sie haben nicht mit dem Lande, sondern mit seinem Herrn zu schaffen, und sie gehen dahin, wo er ist. Die öffentliche Angelegenheit geht nicht das Land, sondern nur seinen Herrn an. Hingegen

Engelland und Ungarn haben nicht ein solches Verhängniß. Der König kann außer Landes, und ohne den Landesständen keine Entschliessungen und Normalbefehle ertheilen: deswegen geschah es, daß viel hundert Verordnungen als ungültig vernichtet worden. Der König ist also verbunden, in dem Lande zu wohnen. Er darf wohl das Land verlassen, er muß aber bey seiner Abwesenheit die Staats-Regierung einer inländischen Person aus den Landesständen anvertrauen: so wie in Ungarn der Palatin, als ein gesetzmäßiger Vicekönig, einer ist; er darf es gesetzmäßig keinem Fremden anvertrauen.

Was die Sprache anbetrifft: Es war auch in Engelland die Zeit, da der König die Landes-Sprache nicht wußte; sein Sohn hat sie

aber erlernet. In Ungarn zeigt sich erst der Zeitpunkt (*), da der königliche Prinz und Palatin die ungarische Sprache zu seiner eignen Sprache macht; unser Vicekönig und erster Landsmann will mit uns die National-Sprache reden; Er will nicht, daß er und die Nation gegen einander taub und stumm seyn sollen. Hätten es unsere Könige seit etlichen dritthalb hundert Jahren auch so gemacht, die Nation wäre schon längst zu der Cultur und zu der Aufklärung, die nur durch die National-Sprache erreicht werden kann, viel näher gewesen. Weil man aber lieber den Königen, denen die Landes-Sprache unbekannt war, gefallen wollte; so ward das gemeine Beste vernachlässiget. Man hat erstlich die lateinische Sprache angenommen, diejenige Sprache, die neben der Muttersprache ein offenes Thor der

(*) *Es war mir nicht möglich, allhier dem Originale gemäess zu übersetzen: denn das gilt heute nicht mehr, was der Verfasser da sagte, und noch damals, da er es gesagt, gegolten hat. Nun aber laeßt uns schon die liebliche Morgenröthe der gegenwaertigen Regierung alle unsere alte Beschwerden beynahe gaenzlich vergessen. Jetzt schon*

*Per varios Casus per tot discrimina rerum,
Tendimus in Latium!*

der Wissenschaften, bey der Hintansetzung der National-Sprache aber eine Führerin zur Unwissenheit und zur Blindheit ist. — Wir haben darüber kein Gesetz, was der König für eine Sprache reden solle, eben so wie darüber, daß man auf dem Wasser zu Schif, auf dem Lande aber zu Lande fahren soll: die Natur und die Billigkeit erfordert es von einem, den so ein glorreiches Land, wie Ungarn ist, so hoch respectiret, daß es ihn zu seinem Könige ernennet, destomehr wenn es an ihn die Thronfolge von Sohn zu Sohn, von Tochter zu Tochter überbringt, von einem solchen sage ich, verdienet das Land so viel Erwidern seiner Liebe und Achtung, daß der Kronprinz die Kronsprache inne habe.

Die bey den Königen sich aufhaltenden Gesandten stellen ihre Herren vor, sie sind grosse Herren. Diese, die in Engelland mit dem Lande zu thun haben, begeben sich nach London. Gegen uns her könnten vielleicht dergleichen Hoheiten in Wien prächtiger wohnen: diejenigen aber, die etwas mit dem ungarischen Könige, als mit einem Könige, ohne der Stände ihr Wissen, binden oder lösen, können es leicht vernehmen: daß alles ungebunden und ungelöst bleiben wird.

Es werden oder können sich noch manche, geringere oder erheblichere Fragen aufwerfen. Ich halte aber dafür, dals aus den hier schon Berührten, eine Landestochter oder auch ein gutherziger Fremder, nur bey dem Lichte der Natur beurtheilen wird: ob derley Dinge nur *Unruhen der Ungarn sind?* Oder ob nicht vielmehr das Sprichwort hiezu pafset: des Strafbarren Verschulden, muß oft die Unschuld dulden. Mich deucht, ich habe in der Folge dieser Betrachtungen den gemeinen Schlüssel an die Hand gegeben, wobey ich aus dem reinsten Herzen wünsche: dals sowohl die Schritte meines edlen Vaterlandes, als auch das Urtheil der Schwächeren und der Fremden ein unpartheyisches und vorurtheilloses, helles und wahres Licht leiten möge.



A n h a n g.

Ich bezweifle es gar nicht, daß wenn der ungarische Verfasser gewußt hätte, daß seine patriotische Betrachtungen gedruckt, und zwar in zwoen Sprachen aufzutreten werden: so würde er wenigstens noch eine Aehnlichkeit zwischen der ursprünglichen Regierungsform Engellands und Ungarns wirklich hinzugesetzt haben; die doch so auffallend ist, daß ich mich nicht enthalten kann, dieselbe, so wie es hier folgt, anzuführen: Dafs

In Engelland auch zu den Zeiten der alten Britten, auch nachdem es von den Sachsen, den englischen Vorfahren in Besitz genommen ward, die Beherrschung und die Gesetzgebung immer unter den Fürsten und den Ständen geheilet gewesen war. Und zwar ausgemacht ist es, dafs

Die Sachsen, nachdem sie die Britten bezwungen hatten, die Regierungsform derselben angenommen haben. Die verschiedenen Heerführer unter den Sachsen sind nur so viele verbundene Gehülfen in dem Feldzuge wider die Britten gewesen, und ihr oberster Befehlshaber war nur mit ihrer Einwilligung un-

ter seines Gleichen der Vornchmste. Wenn er also den Titel eines Königs annahm, so wurden diese Heerführer seine Amtsgenossen, und hießen *Thegnes* oder *Thanes*, im lateinischen *Capitanei*, weil sie in den brittischen Landen das Recht über Leben und Tod hatten. Diese Amtsgenossen und ihre Nachkommen waren diejenigen sächsischen (oder englischen) Edelleute, welche die Mitglieder der großen Rathsversammlungen, die Beysitzer des Hofgerichts des Oberherrn im Königreiche waren. Diese sächsischen *Capitanei* hielten in ihren Antheilen des Landes Gerichte, und luden ihre Lehnteute davor. Sie waren nach Art der Britten in ihren eigenen Bezirken kleine Fürsten, und nöthigten die Könige dafs sie schwören mußten, die Gerechtigkeit ohne Unterschied auszuüben, und sich allen den Gesetzen zu unterwerfen, welche in den großen Rathsversammlungen (oder wie wir sie nennen, Landtagen) vorgeschlagen und bewilliget wurden. Ja selbst unter der grausamen Regierung der Dänen blieb diese freye Staatsverfassung Engellands unbeschoren. *Canut*, ein Fürst aus der dänischen Nation, machte zu Winchester, am Weynachtsfeste des Jahrs 1036. eine Sammlung von Gesetzen bekannt; wovon es in der Vorrede heißt: „Dies ist das Gesetz, welches *Canute*, König von ganz Engelland, „ Dän-

„ Dännemark , und Norwegen gegeben hat ,
 „ mit Einwilligung seiner *weisen Maenner* , so-
 „ wohl zur Erhaltung seiner eigenen Würde ,
 „ als zum Nutzen des Volks. “ Canut nennt
 die Mitglieder der Rathsverfammling , die alle
 aus dem fürstlichen und adelichen Stamme wa-
 ren, *Witas* oder *weise Maenner*. Die Würde
 und das Ansehen dieser Weisen war so groß ,
 daß ein Hochverrath wider einen Lord oder
 Weisen mit der Lebensstrafe belegt wurde.

Wenn man auf die ursprüngliche unga-
 rische Regierungsform einen Blick zurück wirft ,
 so wird man es gewahr , daß unsere größten
 Urväter , die *Hetu Moger* (*Hét Magyarok*)
 oder die *sieben Capitanei* das nemliche , was die
 englischen Vorfahren oder *Thegnes* , gewesen.
 Die ungarischen Heerführer haben das Land
 auch gemeinschaftlich für sich erobert , sie ha-
 ben einen aus ihrer Gemeinde , den *Almus*
 oder *Almosch* , und nach der hand den *Arpád*
 zu Oberst-Befehlshäbern freywillig erwählt.
 Sie waren in ihren Bezirken kleine Fürsten ,
 ihre Nachkommen waren immer Landesstände ,
 freye Grundherren und unverletzliche Lords.
 u. d. g. Ja selbst unter der Regierung der
 ersten Könige hatten in Ungarn alle Gesetze
 ganz die Form des Gesetzes des Canut : „ Wir
 „ in der Gemeinschaft der Prälaten , Baronen
 „ und Edlen unseres Landes , verordnen u. s. f.

Hierinn besteht die Aehnlichkeit zwischen Engellands und Ungarns Regierungsform. Zu wünschen wäre es, daß beyde Länder einander noch mehr gleichen sollten. Den Contrast zwischen Ungarn und Oesterreich, und den zwischen Engelland und Hannover scheint vielleicht der ungarische Verfasser übertrieben zu haben; wenn man es aber bedenkt, daß ein gedrucktes Herz bey seinem Ausbruche oft von keinem Maasse weiß, so wird man ihm auch eine kleine, doch nur den zugefügten Beleidigungen angemessene Erwiederung, leicht gönnen müssen. Bey dieser Verfassung hatte sich Ungarn seit acht Jahrhunderten, wo nicht ganz glücklich, doch allezeit zufrieden befunden. Deswegen erklärte es sich sogleich wider die Veränderungen es seufzte, es bat, es kämpfte um das alte System; — *und diese Liebe und Treue gegen seine Staatsverfassung, ist die edelste Art des patriotischen Geistes.* Diese Verfassung war durch die Macht fremder Anfälle, durch innerliche Empörungen und andere misgünstige Umstände oft so sehr erschüttert, daß jedermann sie gänzlich für verlohren hielt; sie erhob sich aber eben so oft aus ihren eigenen Trümmern wieder.

Weil nun der grofse Endzweck der Regierung ist, ihre Unterthanen glücklich zu machen, und das einzige Mittel das man hat,

um

um zu entdecken, das ein Volk glücklich sey, ist dies, wenn wir achtung geben, ob es zufrieden ist; warum sollte man eine solche Staatsverfassung zu verändern suchen, wobey eine Nation sich glücklich schätzt? Und wenn es wahr ist, das unter allen Regierungsformen diejenige zu billigen sey, die von einer ziemlichen Dauer ist — denn jede hat doch ihre natürlichen Gebrechen, die sie, gleich allen menschlichen Erfindungen, dem Wechsel unterwerfen: „Tous les Ouvrages des hommes „sont imparfaits et périssables comme eux,“ sagte einer der größten Männer: — warum sollte man die Verfassung eines solchen Staates verwerfen, der doch den Vorzug einer Staatsverfassung, die verborgene Kraft hat, die immer ein Staat haben kann, um sich wieder aufzurichten, wenn er in Verwirrung gesetzt worden, und der sich dadurch seit so vielen Jahrhunderten glücklich erhalten hat? Und dieser Staat war und ist, Gott Lob! noch heutiges Tages das glückliche Ungarn.

† Den Vorwurf, das mit der Staatsverfassung Ungarns nur der mächtige Adel zufrieden sey, der sie auch durch sein Uebergewicht so lange zu erhalten wufte, würden hier nur diejenigen machen: die entweder Fremde sind, und im Lande nicht für beständig wohnen, folglich weder die Macht des Adels, noch

den Bauernstand gut kennen; oder diejenigen, die in dem Vaterlande nichts besitzen, folglich nach dessen Wohl oder Umsturz nicht viel fragen, und allein von der Eigenliebe geleitet werden: zu geschweigen, daß viele von diesen Volkstribunen sich selbst etwas widersprechen, indem sie bald über den jämmerlichen Zustand der Bauern in Ungarn scheinen zu lamentiren, und eine vollkommene Gleichheit zwischen dem Bauer und dem Adel einführen zu wollen; bald wiederum sie sich über die Faulheit der ungarischen Bauern aufhalten. Man muß also sehen und fühlen, dieß zwar zu verschiedenenmalen: man muß redliche und arbeitssame Bauern — aber nicht solche, die schon durch manche *unruhige Köpfe* mit ihren schädlichen Dünsten beraucht worden, befragen — Ob sie von ihren Grundherren (ich verstehe hiezu diejenigen Antropophagen nicht, die noch vielleicht auch in Ungarn — so wie, leider! in jedem Lande — nicht aufgehört haben, sich mit gewalthätigerweise erpresstem und bitterem Schweisse der leidenden Menschheit zu nähren) recht menschlich behandelt werden? So werden sie antworten: daß ihre Grundherren, so viel es von ihnen abhängt, alles anwenden, um ihr Schicksal erträglicher zu machen. Ja wenn man sie auch weiter befragen wollte: ob es ihnen besser gehe, wenn der Adel zugleich mit

mit ihnen einer Last unterworfen und zugleich bedürftig ist; oder damals, wenn dieser sich in einem blühenden Zustande befindet? So würden sie das Letztere bejahen, weil sie schon kleine Proben davon gehabt haben.

So lange also Ungarn, Ungarn bleibt, wird unter dem Beherrscher und unter den Landes-Einwohnern, in dem Grunde, immer eine solche Verbindung und Abhängigkeit bleiben. Und das mit der Grundverfassung Ungarns eine erschütternde Veränderung vorgehe, wird schwerlich ein einziger ungarischer Biedermann wünschen: das es aber eine vernünftige, der Grundverfassung angemessene Verbesserung dabey geschehe, verlangen die Umstände, erwartet jeder wahre Patriot, der König und die Landesstände haben an dies göttliche Werk die Hand gelegt. † Die Zeit nähert sich auch, ja sie ist schon vor der Thüre, da das Landvolk dem wohlthätigen Landesvater, der Unterthan dem milden Grundherrn den nachgelassenen Theil seiner harten Verpflichtung mit dem wärmsten Dank ersetzen wird, und dann wird der Edle den Werth seiner edlen Handlung, und der freygewordene Mensch die Süßigkeit der goldenen Freyheit erst mit einer unbekanntenen Zufriedenheit im höchsten Grade in seiner Brust empfinden.

So

So dachten die Ungarn immer, ob sie sich gleich nicht immer so ausdrücken konnten und durften. Anders können sie auch nicht denken; nachdem sie seit ihrem Ursprunge her, von der nemlichen Freiheit- und Vaterlandsliebe, die ihnen mit Elternblut und Muttermilch zu Theil wird, befelet werden. Es hasset also kein Ungar eine fremde Nation: denn er verehret die Rechte der Menschheit, das Verdienst und die Tugend, wo, und bey wem er sie immer findet. — Kein wahrer ungarischer Edelmann tyrannysirt seinen Unterthan; und wenn dieses ihm bisdato zugemuthet wurde, so war es eine überaus beleidigende Verleumdung: die Besorgnisse welche für das Landvolk in dem gegenwärtigen Land age von den Ständen geäußert worden, sollen es widerlegen. — Kein Ungar beneidet seinem Beherrscher die Krone, *eine hohle Krone, worinne Sorgen und Kummer ihren Hof halten* — es sind redende Beyspiele hinlänglich vorhanden, welche seine Liebe und Treue für den König predigen. — Er ist weder unruhig noch halsstarrig, nur keine Gewaltthätigkeit läßt er gern über sich ausüben; ja, sein Herz kann durch Güte und Gründe zu leicht gewonnen werden, wie der König Maximilian diesen ungarischen Character wohl gekannt hat, da er sagte: *„ Hungarorum ea esse ingenia, ut lenitate facilius, quam in-*
cle-

31 clementia spectantur.. Er opfert sogleich für den Staat, und für den König den er liebt, und der ihn liebt, *Leben, Blut und Hab und Gut* auf: wie es jüngst der verige November Monat mehr als deutlich beweiset. — Ach! würdige Handlung für einen Ungarn! Also wird den Fußstapfen der ersten Ungarn treuherzig gefolgt: denn diese haben, zum Beweiss ihrer Bereitwilligkeit um das gemeine Wohl Blut zu vergiffen, einen Theil ihres gelassenen Bluts, gleich hey ihrer Ankunft nach Ungarn, in einem Gefäß zusammen gemischt. —

† Wäre es nicht eine himmlische Freude über ein solches Volk zu herrschen? Derjenige Beherrscher, *der seines Volks Herz für seinen einzigen Schatz erkennt*, wird sie am stärksten empfinden. — Das ist, meine theueren Mitbürger! unser Landesvater, der Kaiser und König LEOPOLD. Das ist Er, der nur mit unserem Herzen zufrieden ist, wohl bewußt; das wenn Er dieses hat, dasselbe Ihm schon auch das Übrige nachziehen wird. — Das ist Er, *der zwischen uns nicht als ein König und Herr, sondern als ein Vater in dem Schooße seiner Familie zu erscheinen pflegt.* — Das ist Er, der uns, *als seiner eigenen Familie seinen königlichen Sohn zum Palatin und zum ersten Landsmanne väterlich übergab; und dessen zween königliche Prinzen hey Ihm unsere mächtigste Bürger sind.*

sind. — Das ist Er, der unser Vaterland weder mit seinem Herzogthume, noch mit keinem andern Lande zusammen zu schmelzen Willens ist, da Er es für ein freyes und an seiner Natur unabhaengiges Land durch sein königliches Wort öffentlich anzuerkennen allergnädigt geruhet hat; und der also jener falschen Prophezeyung, von der geendigten Periode Ungarns, zuversichtlich entgegen arbeiten wird. Das ist Er — um alles mit einem Worte auszudrücken — der nicht lange vorher, da Er noch ein Herr von einem kleinen Staate war, der Wunsch angieng: „Es sey Schade, daß Er nicht mehrere unter sich hat, die, er glücklich macht!“ und der nun in einem breiten Felde der Menschenbeseeligung unumschränkt ist, — dieses allein könnte die königliche Krone beneidenswerth machen. — Unter Ihm und unter seinen königlichen Kindern, die er in seinen eigenen heilsamen Gesinnungen erzog, (*) wird Ungarn — dies allgemein gesegnete Land — vollkommen glücklich seyn.

Unter diesen hohen Beschützern werden die Ungarn, in dem Himmel und auf der Erde, einen gemeinschaftlichen Vater und Beherrscher haben, einander freundschaftlich umarmen, und um das wahre Wohl, ohne Partheylichkeit ohne Streitigkeit über unbedeutende

(*) Das sind lauter königliche Worte.

die Ungewiſſheiten, mit vereinigten Kräften wett-
 eifern. Unter Ihnen wird in Ungarn das *politi-
 ſche, das Contributionul- und Urbarial Geſchaefts* in
 die beſte Ordnung gebracht; das ungarische
 Vieh, Gold und Getreide, der Wein und die
 Wolle, ſo wie auch andere Produkten dieſes
 gelobten Landes, werden ohne beſchwerliche Laſt
 ihrer Ausfuhr, nach dem Auslande durch den
 vortheilhafteſten *Commerz* verbreitet; die be-
 ſcheidene *Themis* wird unbeſtochen, und ohne
 Verzug, das Meine und das Deine beſtimmen;
 die ungarische *Literatur* wird endlich floriren,
 und auch für den unbemittelten Theil der Na-
 tion, durch groſsmüthige Schenkungen und Stif-
 tungen geholfen, und von der elenden Dumm-
 heit gerettet werden; der Ungar wird fremde
 Sprachen lernen, aber ſeine Muttersprache —
 wenigſtens aus Ruhmfucht, um ſeine National-
 Gröſſe aufrecht zu erhalten — allen übrigen
 vorziehen; der König wird die Nation lieben,
 die Nation ſeinen König verehren; kurz: unter
 Ihnen wird Ungarn, Ungarn ſeyn. — Und dann
 wird das Volk jeden, der an ſeiner Beglü-
 ckung Theil gehabt, mit dem ſegenvollen Na-
 men eines Volkfreundes benennen: und dann
 werde ich in der *Gemeinſchaft* der übrigen
 edlen Ungarn unaufhörlich ausrufen: Es leben
 unfere Erbkönige, Es lebe Alexander Leo-
 pold unſer königlicher Prinz und Palatin!!!!

